

Drucksache Nr.: 075/2013

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet Steuern

Anlagen: 1

Az.: 142; hm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	18.04.2013	N	zur Vorberatung
Stadtrat	22.04.2013	Ö	zur Beschlussfassung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer.

Begründung:

Derzeit werden Tanzveranstaltungen mit einer Vergnügungssteuer belegt. Dies geschieht in der Regel über eine sogenannte Kartensteuer und umfasst 20% der erzielten Eintrittsgelder. Mangels entsprechender Tanzlokale und Discos in Neustadt resultieren hieraus keine nennenswerten Einnahmen. Unsere Jugendlichen müssen derzeit andere Gemeinden anfahren, wenn sie am Wochenende Tanzveranstaltungen aufsuchen möchten. Die Stadt möchte die Entwicklung im Bereich „Jugendkultur“ und „Nachtleben in Neustadt“ fördern und aus diesem Grund Tanzveranstaltungen zukünftig nicht mehr besteuern. Zur Förderung von Tanzveranstaltungen, insbesondere für Jugendliche, wird deshalb rückwirkend ab 01.01.2013 auf die Besteuerung über die Vergnügungssteuer verzichtet.

Neustadt an der Weinstraße, 27.03.2013

Oberbürgermeister